

Benutzungsordnung für das Bürgerzentrum "Alte Schule"

§ 1 Allgemeines

Das Bürgerzentrum „Alte Schule“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Heinrichsthal. Es dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck werden die Räume Vereinen, Bürgergruppen und Privatpersonen überlassen.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht über das Bürgerzentrum „Alte Schule“ übt die Gemeinde Heinrichsthal aus.

§ 3 Nutzung

Das Bürgerzentrum „Alte Schule“ mit seinen Einrichtungen darf nur mit vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde genutzt werden. Die Räumlichkeiten können von Fall zu Fall oder zur ständigen Nutzung überlassen werden. Für jede Veranstaltung ist ein volljähriger Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Ablauf zuständig ist. Er hat dafür zu sorgen, dass Schäden durch unsachgemäße oder mutwillige Behandlung unterbleiben. Der Verantwortliche muss während der Veranstaltung anwesend sein

§ 4 Jugendschutzbestimmungen

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend sind zu beachten.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Preise für die Vermietung werden in einer eigenen Gebührenordnung festgesetzt.

§ 6 Haftung

Verantwortlich für die Einhaltung der Benutzungsordnung ist der jeweilige Vorsitzende des Vereins, bzw. eine sonstige verantwortliche Person, denen diese Benutzung vertraglich oder in sonstiger Form gestattet ist. Der Nutzer haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die während der Dauer, der von ihm durchgeführten Veranstaltung, verursacht werden. Unfälle und Schäden sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

§ 7 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern sowie den sonstigen Nutzern aus der Benutzung des Bürgerzentrums erwachsen.

§ 8 Ordnungsvorschriften

1. Im gesamten Bürgerzentrum herrscht Rauchverbot.
2. Das Umstellen von Tischen und Stühlen ist Angelegenheit des jeweiligen Veranstalters. Bei Beendigung der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Die Verwendung von Dekoration und Plakaten ist mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.

3. Die Räume sind aufgeräumt und sauber, die Böden sind besenrein zu hinterlassen. Darüber hinaus ist insbesondere folgendes zu beachten:
 - Fehlende oder zu Bruch gegangene Einrichtungsgegenstände sind vom Veranstalter zu ersetzen.
 - Auf Ordnung und Sauberkeit in den Küchen und Sanitärräumen, auch während der Veranstaltung ist besonders zu achten. Die Räumlichkeiten sind so zu verlassen, wie sie angetroffen wurden.
- Reste von Nahrungs- und Genussmittel dürfen auf Treppen, Fluren, WC, und in unmittelbarer Umgebung des Bürgerzentrums nicht weggeworfen oder verschüttet werden.
 - Nach Benutzung der Räume sind alle Böden sauber (ohne Essensreste, Getränke, Wachs, Dekoration, Konfetti, etc.) zu übergeben.
 - Verwendetes Geschirr und benutzte Gläser müssen gespült und aufgeräumt werden. Tische und Stühle sind nach der Veranstaltung zu reinigen.
4. Ist eine zusätzliche Dienstleistung, insbesondere zusätzlicher Reinigungsaufwand durch die Gemeinde erforderlich, z.B. aufgrund Missachtung der in dieser Hausordnung beschriebenen Pflichten, werden die Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
5. Der Müll ist vom Veranstalter ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 9 Reinigung

Für die Sauberkeit der an die Vereine zur ständigen Nutzung vergebenen Räume und deren Einrichtungen ist durch die Benutzer Sorge zu tragen. Außerordentliche Verschmutzungen, Verunreinigungen und Beschädigungen werden auf Kosten der Benutzer beseitigt. Bei wiederholten Verschmutzungen ist mit der Rücknahme des Gestattungsvertrages bzw. mit Hausverbot zu rechnen. Die Flure, Treppenhäuser und Toiletten werden regelmäßig durch die Gemeinde gereinigt.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, die Vereine, oder sonstige Nutzer von der Benutzung des Bürgerzentrums zeitweilig oder ganz auszuschließen.

§ 11 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung des Bürgerzentrums besteht nicht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Heinrichsthal, den



Kunkel, Erster Bürgermeister

